

Das Programm des Deutschen Nationalverbandes.

Betreffs Neuordnung der Dinge in Oesterreich.

Das Programm des deutschen Nationalverbandes, das für die Haltung des Verbandes richtunggebend ist, wurde in seinen Leitfäden bereits im Frühjahr 1915 festgelegt und gelangte im März 1916 an die Vertrauensmänner des deutschen Nationalverbandes zur Mitteilung. Es umfaßt einen nationalpolitischen und einen wirtschaftlichen Teil, des weiteren enthält es die gemeinsamen Forderungen des deutschen Nationalverbandes und der christlichsozialen Vereinigung sowie der Angelegenheiten, die die deutschen Abgeordneten in Oesterreich und die Mitglieder des deutschen Reichstages gemeinsam zu vertreten erklären haben.

Der nationalpolitische Teil des Programms des deutschen Nationalverbandes, dessen Inhalt bisher noch nicht zur Veröffentlichung gelangte, hat folgenden Wortlaut:

Das Bündnis zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich.

Der Krieg hat schon in seinem bisherigen Verlauf den Beweis geliefert, daß ein enger Zusammenschluß der beiden Kaiserreiche für beide eine Notwendigkeit, ja geradezu eine Voraussetzung für ihren weiteren Bestand ist. Dieser Zusammenschluß ist nicht nur ein Bedürfnis Oesterreich-Ungarns, er ist auch ein unabwiesbares Bedürfnis für das Deutsche Reich, das gleichfalls auf Oesterreich-Ungarn angewiesen ist. Deshalb ist unter selbstverständlicher Wahrung der staatlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit Oesterreich-Ungarns die dauernde Aus-

gestaltung des Bündnisses, wie es der Krieg gefestigt hat, und seine staatsgrundgesetzliche Sicherung anzustreben.

Mitteleuropäisches Wirtschaftsbündnis.

Die festeste Grundlage wird dieses Bündnis erhalten durch die wirtschaftliche Annäherung der beiden Reiche. Als anzustrebendes Ziel erscheint der innigste handelspolitische Zusammenschluß beider Wirtschaftsgebiete, der sich im Laufe der allmählichen Entwicklung unter Bedachtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Produktionsbedingungen zu einem vollkommenen Zoll- und Handelsbündnis ausgestalten soll. Eine solche Annäherung wird um so leichter möglich sein, als das in der Meistbegünstigungsklausel des Frankfurter Friedens gelegene Hindernis zweifellos wegfällt wird. Das so geschaffene Wirtschaftsgebiet wird sich durch Angliederung anderer mitteleuropäischer Staaten erweitern.

Verfassungsänderungen.

Damit Oesterreich-Ungarn erstarkte und seinen Verpflichtungen als Bundesgenosse gerecht werden kann, sind gewisse Verfassungsänderungen unerlässlich, durch welche die inneren Kämpfe, die bisher die Monarchie für jede größere Tätigkeit unfähig gemacht und jeden Fortschritt gehemmt haben, wenn nicht ganz beseitigt, so doch auf das unvermeidliche Mindestmaß herabgedrückt werden.

Das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Reichshälften.

Im staatsrechtlichen Verhältnis der beiden Reichshälften ist der gegenwärtige Zustand aufrecht zu erhalten. Dabei ist jedoch die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten und der Heeresverwaltung gesetzlich festzusetzen. Die Kronrechte sind in beiden Reichshälften gleichartig gesetzlich zu regeln. Das Zoll- und Handelsbündnis ist auf mindestens 25 Jahre zu vereinbaren. Für die gleiche Dauer sind die Grundsätze für die Bestimmung der Quote festzulegen. Es ist die Einsetzung eines gemeinsamen zoll- und handelspolitischen Organes in Aussicht zu nehmen, welches aus Beamten beider Staaten zusammenzusetzen wäre, denen im Sinne des gegenwärtigen Handelsvertrages Beiräte anzugliedern sind. Das gemeinsame Ministerium ist verpflichtet, in allen für auswärtige Angelegenheiten notwendigen Verfügungen die Zustimmung der Regierungen der beiden Reichshälften einzuholen.

Anscheidung Galiziens.

Der Staat muß von dem unerträglichen slawischen Uebergewicht befreit werden, weil nur auf diesem Wege ein starkes Oesterreich entstehen kann. Zu diesem Ende muß Galizien aus dem engeren staatlichen Zusammenhange mit den übrigen österreichischen Kronländern ausgeschieden werden.

In allen Angelegenheiten, welche nicht im Sinne der mit den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen als gemeinsam zu behandeln sind, ist Galizien von der Teilnahme am Reichsrat auszuschließen. Für die Sicherung der nationalen Rechte der Deutschen in Galizien ist verfassungsmäßig Vorsorge zu treffen.

Für die diesseitige Reichshälfte ist der Titel: „Kaisertum Oesterreich“ anzuwenden.

Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Reichsrates.

Sofort nach Durchführung der notwendigen Verfassungsänderungen hat der Reichsrat seine Tätigkeit aufzunehmen. Für die Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit ist durch eine neue Geschäftsordnung vorzuzuführen.

Regelung der Sprachenfrage.

In dem künftigen Kaisertum Oesterreich muß die Geltung der deutschen Sprache in einem den Bedürfnissen des Staates und einer geordneten Verwaltung vollauf entsprechenden Maße gesichert werden. Der einheitliche deutsche Charakter der deutschen Provinzen muß erhalten werden. Unter diesen Voraussetzungen wird es nicht schwer sein, den praktischen Bedürfnissen der anderssprachigen Bevölkerung in den übrigen Provinzen in Amt und Schule Rechnung zu tragen. Dabei muß aber Vorsorge getroffen werden, daß die Anwendung der nicht-deutschen Sprache dem wirtschaftlichen Bedürfnisse entsprechend erfolge.

Dieses Ziel ist vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für Galizien durch folgende Bestimmungen zu erreichen:

Die innere Amts- und Verkehrs-sprache aller staatlichen Zivil- und Militärbehörden sowie die Verhandlungssprache der Obersten Gerichtshöfe ist die deutsche.

Ebenso sind bei allen staatlichen Behörden ohne Ausnahme Eingaben in deutscher Sprache anzunehmen und in dieser Sprache zu verhandeln und zu erledigen.

Bei den staatlichen Behörden in den deutschen Verwaltungsgebieten sind andere als deutsche Eingaben nicht zulässig. Hier ist auch die äußere Amtssprache ausschließlich deutsch.

In jenen Gebieten, in welchen neben der deutschen Sprache eine oder mehrere andere Sprachen landesüblich sind, sind nach den für die einzelnen Gebiete zu erlassenden Bestimmungen schriftliche und mündliche Anbringen in dieser landesüblichen Sprache anzunehmen und in derselben zu erledigen.

Regelung der Schulverhältnisse.

Des weiteren enthält das Programm des deutschen Nationalverbandes Leitfäden über die Regelung der Schulverhältnisse, die in der Hauptsache dahin lauten, daß die Schulen nur im Wege der

Gesetzgebung errichtet, erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden können und daß in den rein deutschen Gebieten die Unterrichtssprache in den Volksschulen allein die deutsche sein dürfe. Demgemäß können Privatschulen in diesen Gebieten nur zugelassen werden, wenn in denselben die Erreichung des Lehrzieles in deutscher Sprache gesichert wird.

Spracheneinheitliche Verwaltungsgebiete.

Zum Schlusse behandeln die Leitfäden die Frage der Errichtung spracheneinheitlicher Verwaltungsgebiete, bezüglich welcher in dem Programme gesagt wird: bei der unumgänglichen notwendigen Reform der ganzen Verwaltung ist, insbesondere in Böhmen, auf die Errichtung spracheneinheitlicher Verwaltungsgebiete Bedacht zu nehmen.

Die Leitfäden des Programmes schließen: Die Deutschösterreicher halten sich verpflichtet, diese Forderungen vom Standpunkte der Gesamtmonarchie und gleichermaßen im Interesse ihres Volkstums zu stellen.

Im Sinne dieser Leitfäden wurden bekanntlich die gemeinsamen Forderungen des deutschen Nationalverbandes und der christlichsozialen Partei aufgestellt. Ebenso wurden in wiederholten Besprechungen von Vertretern der Deutschen Oesterreichs und Mitgliedern des deutschen Reichstages Forderungen festgelegt, deren gemeinsame Vertretung sich die Abgeordneten der beiden Reiche zur Pflicht machten. In diesem Sinne wird am 16. Jänner in Berlin eine weitere Besprechung zwischen den Abgeordneten der beiden Reiche stattfinden und es werden dieser Besprechung außer den Vertretern des deutschen Nationalverbandes nunmehr auch Vertreter der christlichsozialen Partei Oesterreichs sowie eine entsprechende Anzahl von ungarischen Abgeordneten beizuwohnen.